

**Satzung
der Stadt Detmold über die Erhaltung baulicher Anlagen
vom 13. April 1981**

(zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.07.2016)

öffentlich bekannt gemacht: 25.07.2016

gültig seit: 26.07.2016

Der Rat der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1980 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zur Bewahrung vorhandener städtebaulicher Qualitäten und zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellung einer erhaltenden Stadterneuerung in Planung und Praxis folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den inneren Bereich der Kernstadt Detmold: die historische Altstadt, die barocken Anlagen, die klassizistischen Stadterweiterungen, die typischen Gründerzeitviertel, die Wohngebiete des britischen Militärs und die den ersten Stadtbildeindruck vermittelnden Einfallstraßen. Der genaue Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan dargestellt und beschrieben. Der Plan mit Grenzbeschreibung ist Bestandteil dieser Satzung. Bei begrenzenden Straßenzügen ist die beidseitige Bebauung, soweit sie in den Straßenraum hineinwirkt, eingeschlossen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen vorhanden,
1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild der Kernstadt Detmold prägen,
 2. die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind,
 3. die aus besonderen städtebaulichen Gründen der Erhaltung eines Gebietes als Wohnbezirk dienen sollen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der Kernstadt Detmold. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

Die Freistellungsverordnung vom 5. Sept. 1978 (GV. NW. 1978 S. 526/SGV. NW. 232) § 1 Abs. 2 Nr. 2, 8, 9, 19, 25, 27, 29, findet für den Geltungsbereich dieser Satzung keine Anwendung.

Genehmigungspflichtig sind alle Änderungsmaßnahmen der äußeren Gestaltung wie z. B. Anstrich, Verputz, Verfugung, Verkleidung, Veränderungen der Fensterformate und Fenstergliederungen, Anbringung oder Veränderung von Vordächern, Markisen, sowie Änderung von Straßenraumbegrenzungen und Änderungen an Vorgartenanlagen.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen, Vorkaufsrechte

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden. Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Änderungen von

baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren, sofern es sich nicht um Anlagen handelt, für die § 2 Abs. 1 Punkt 2 dieser Satzung zutrifft.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
 2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
 3. um das Gebiet als Wohnbezirk zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 BauGB steht der Stadt Detmold innerhalb des Satzungsgebietes ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grenzbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird durch folgende Straßen begrenzt:

Lagesche Straße zwischen Einmündung der Lemgoer Str. und dem ehemaligen Verlagshaus der LZ

Lemgoer Straße zwischen Lagesche Str. und Marienstraße

südl. Richthofenstr. zwischen Marienstr. und Brunnenstr.

Anfang der Brunnenstr. (ca. 150 m)

Blomberger Str. bis zur Schorenstr.

Woldemarstraße

Seminarstraße

Verbindungsweg zwischen Heldmanstr. und Georg-Weerth-Str.

Leopoldstr.

Hornsche Str. bis Kronnstraße und Gymnasium Leopoldinum

Kronnstraße

Willi-Hofmann-Straße bis einschließlich des Verwaltungsgebäudes der Musikhochschule

Eckgrundstücke Rosenstr. und Alter Postweg

Papenbergweg

Händelstraße

Obere Mühle

Bülowstraße

Bandelstraße

Hans-Hinrich-Straße

Gutenbergstraße

Kissinger Str.

Auf den Bohnenkämpen
Odermisser Straße
Elisabethstraße
Temdestraße
Temdestraße bis Bahnhof
Industriestraße 2
Westliche Grenze des Kronenplatzes
Thusneldastraße
Immelmannstraße
Monikaweg
Elisabeth- Selbert-Weg (ehemals Gerdaweg)
Annastraße
Zeppelinstraße
Stresemannstraße
Eckener Straße
Wolfgang-Hirth-Straße
Adenauerstraße
Blücherstraße
Stauffenbergstraße
Niedersachsenstraße (nördlicher und östlicher Bereich)

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage - 2 - beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist.

(= Kartenausschnitt Seite 4)

